

zu beauftragen, gleichzeitig wollte es jedoch auch die Bürgschaft für den Rechtsverletzer übernehmen. Das Untersuchungsorgan hatte es versäumt, das Kollektiv auf die Widersprüchlichkeit und Zwiespältigkeit seiner Entscheidung aufmerksam zu machen und es zu einer Korrektur zu veranlassen. Daraufhin trat der Staatsanwalt selbst an das Kollektiv heran und ersuchte es, seine Auffassung noch einmal zu überprüfen. Er informierte es über die verschiedenen Formen der Mitwirkung und überzeugte es davon, daß sein Anliegen am besten durch einen gesellschaftlichen Verteidiger vertreten werden kann. Im Ergebnis einer erneuten Beratung hielt das Kollektiv seine Bereitschaft zur Übernahme der Bürgschaft für den Angeklagten aufrecht und entschloß sich nunmehr, einen gesellschaftlichen Verteidiger zu beauftragen.

Dieses Beispiel zeigt, wie es möglich ist, die gesellschaftlichen Kräfte durch eine sachliche Aufklärung zu einer dem Inhalt und der Form nach wirkungsvollen Mitarbeit zu gewinnen, ohne sie zu bevormunden. Andererseits mußte aber festgestellt werden, daß die Staatsanwälte sich vielfach gegenüber fehlerhaften Auffassungen in den Untersuchungsorganen nicht durchsetzen. Die positiven und negativen Beispiele staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit bei der Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Mitwirkung am Strafverfahren unterstreichen die besondere Verantwortung des Staatsanwalts für die Lösung dieser Aufgaben. Er kann auch durch seine Tätigkeit wesentlich zur Vermeidung von Doppelarbeit beitragen, d. h. eine exakte Abgrenzung der Aufgaben der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts bzw. des Gerichts unterstützen. Gegenwärtig übernehmen die Gerichte noch immer Aufgaben der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts, indem sie versuchen, die im Ermittlungsverfahren notwendige Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte in Vorbereitung der Hauptverhandlung nachzuholen. Eine optimale Wirksamkeit kann dadurch nicht erreicht werden, und das Gericht wird außerdem von der Lösung seiner ureigensten Aufgaben abgelenkt, was sich insbesondere auf die Qualität der Hauptverhandlung und die Tätigkeit zur Kontrolle der Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug negativ auswirkt. Die unkoordinierte Tätigkeit verschiedener Rechtspflegeorgane führt durch mehrfache überflüssige Aussprachen und Beratungen zu unnötigen Belastungen der Kollektive und zur Zeitverschwendung für die Rechtspflegeorgane. Viele Verfahren zeigen die Notwendigkeit rationeller Methoden der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften und der exakten Abgrenzung der Verantwortung der verschiedenen Organe der Strafrechtspflege. Als positives Beispiel für eine rationelle Zusammenar-